

Anlage zu § 1 Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hochdorf- Assenheim in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung vom 11. Oktober 2018

Seite 1 von 2 Seiten

		Gebühr in Euro
<u>I. Reihengrabstätten</u>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeteten 5. Lebensjahr	200,00
	b) vom vollendeteten 5. Lebensjahr ab	660,00
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	200,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>		
1. a)	Verleihung von Nutzungsrechten an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	660,00
	ab) eine Doppelgrabstätte	1.150,00
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr	
	ba) an einer Einzelgrabstätte	26,00
	bb) an einer Doppelgrabstätte	46,00
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann auf jeweils 5 Jahre bis maximal auf die Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit verlängert werden. Es werden zeitanteilig die Gebühr nach a) erhoben.	
2. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit	
	aa) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	200,00
	ab) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	350,00
	ac) an einer Rasurnengrabstätte	125,00
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen je Jahr	
	ba) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	8,00
	bb) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	14,00
	bc) an einer Rasurnengrabstätte	5,00
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nr.: 2 Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann auf jeweils 5 Jahre bis maximal auf die Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit verlängert werden. Es werden zeitanteilig die Gebühr nach a) erhoben.	
<u>III. Ausheben und Schließen der Gräber</u>		
1.	Bei Bestattungen eines Erwachsenen oder Kindes in ein Einzel-/Doppel-/Reihengrab	350,00
2.	Zuschlag bei Bestattungen im Wege der Tieferlegung	130,00
3.	Bei Bestattungen von Aschenresten	150,00

Anlage zu § 1 Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hochdorf- Assenheim in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung vom 14. Mai 2014

Seite 2 von 2 Seiten

Gebühr in Euro

IV. Umbettung

Bei Umbettung einer Leiche oder Aschenresten werden die tatsächlich entstehenden Kosten, zuzüglich eines Aufschlages von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.

V. Inanspruchnahme der Leichenhalle

1.	Benutzung des Aussegnungsraumes	400,00
2.	Heizung des Aussegnungsraumes	50,00
3.	Benutzung der Aufbahrungszellen/ Kühlvitri- nen (ohne Kühlung), pauschal	100,00
4.	Kühlung "Kühlvitrine", pauschal	25,00
5.	Benutzung der Aufbahrungszellen zum vorübergehenden Einstellen einer Leiche je angefangenem Tag	42,00

VI. Allgemeine Gebühren

1.	Für die Ausstellung von Graburkunden	18,00
2.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30,00
3.	Für die Gestattung einer Umbettung	55,00
4.	Für den Trägerlohn bei Bestattungen, auch bei Bestattungen von Ascheresten	Nach tatsächl. Aufwand
5.	Für die von der Verbandsgemeinde gestellte Aufsichtsperson bzw. durchgeführten Tätigkeiten/ Dienste	350,00
6.	Zuschlag bei der zweiten Belegung in ein Einzelgrab und bei der dritten und weiteren Belegung in ein Doppelgrab	205,00

VII. Gebühren in Sonderfällen

- Die unter III und V festgesetzten Gebühren erhöhen sich bei der Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf den Friedhöfen betrauten eigenen oder fremden Personals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen.
- Für sonstige, nicht in dieser Anlage aufgeführte Leistungen anlässlich der Nutzung bzw. Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden die entstandenen Kosten, zuzüglich einem Aufschlag von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.

Dannstadt-Schauernheim, 11. Oktober 2018

gez. Gabriele Böhle
Ortsbürgermeisterin